

166 und zwar nach dem Worte: „verrechnen“ folgender Zusatz hinzugefügt werde: „gleichzeitig aber ihr Augenmerk dahin richten, daß die Räumlichkeiten des Hauses Nr. 11 der Seegasse, in so weit sie nicht Staatszwecken dienen müssen, stets auf eine dem finanziellen Interesse des Staates entsprechende Weise genutzt werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird durch neunzehn Stimmen unterstützt.

Präsident Braun: Ferner wünscht derselbe Herr Abgeordnete, daß zu dem Antrage der Deputation Seite 168 nach den Worten: „nach und nach“ die Worte: „die nöthigsten und unentbehrlichsten“ eingeschaltet werden. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Endlich wünscht der Abgeordnete, daß nach dem Worte: „Forstbeamte“ in demselben Antrage auf der 4. (s. o. d. 5.) Zeile noch die Worte hinzugefügt werden: „aus der Classe der untern Aufsichtsbeamten.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. v. d. Planitz: Da die Anträge des geehrten Abgeordneten Schumann unterstützt worden sind, so erlaube ich mir doch als Referent zu sagen, was ich über dieselben denke. Was den ersten Antrag anlangt, welchen der geehrte Abgeordnete gestellt hat, daß die Räume des erkauften Hauses immer, in so weit sie nicht Staatszwecken gewidmet würden, zu vermieten und zu nutzen sein würden, so glaube ich, ist er unnöthig; denn es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn der Staat sich einmal in den Besitz eines Grundstücks gesetzt hat, es auch Pflicht der Verwaltung wird, dieses Eigenthum so gut als möglich zu nutzen, und daß die Absicht vorhanden ist, mit diesem Hause auf die von dem geehrten Abgeordneten bezeichnete Weise zu gebahren, kann die Finanzdeputation der geehrten Kammer versichern, und kann ich die früher von mir gegebene Erklärung nur wiederholen, daß die Regierung bloß aus dem Grunde, weil der Besitz des Hauses, so lange die zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem Ankauf noch nicht gegeben hat, als ungewiß anzusehen ist, daß, sage ich, aus diesem einzigen Grunde die Verwaltung die übrigen Räume noch nicht vermietet hat; es scheint mir also dieser Antrag überflüssig zu sein. Wenn dann der geehrte Abgeordnete noch zwei Anträge zur Bervollständigung eines anderweitigen Antrags der Deputation gestellt hat, so muß ich bemerken, daß, wenn er nach den Worten: „nach und nach“ die Worte: „die nöthigsten und unentbehrlichsten“ eingeschalten wissen will, ich glaube, daß die Staatsregierung ohnehin nach diesem Grundsatz verfahren und wohl zuerst die nöthigsten und unentbehrlichsten Wohnungen in Angriff nehmen wird; wenigstens liegt wohl kein Grund vor, dieses zu bezweifeln. Die Staatsregierung kann am besten ermessen, welche Gebäude zuerst zu erbauen sein werden, und wird, weil sie bei der ganzen Forstverwaltung beweist, daß sie derselben eine genügende Aufmerksamkeit schenkt, wohl auch in dieser Weise hier verfahren. Indessen ist dieser Antrag so unverfänglich, daß ich mich nicht unbedingt gegen seine Annahme erklären

kann. Was den letzten Antrag betrifft, so ist er, wie der geehrte Abgeordnete erwähnte, bloß durch die in der Kammer stattgefundenene Debatte veranlaßt worden. Es hat der geehrte Abgeordnete Todt, wie früher der Abgeordnete Joseph, auf eine andere Erwerbung hingewiesen, die für einen höhern Forstbeamten stattgefunden hat. Auch dieser Gegenstand ist in der Deputation besprochen worden. Indes, da diese Erwerbung nicht mit dem vorliegenden Decret und der gegenwärtigen Vorlage in vollständigem Zusammenhange steht, so hat sie in dem vorliegenden Berichte darauf nicht Bezug genommen. Ich kann aber der geehrten Kammer mittheilen, daß die hohe Staatsregierung in der Sitzung der Deputation diese Erwerbung einer Oberforstmeisterwohnung in Auerbach dadurch gerechtfertigt hat, daß durchaus für diesen weder in der ganzen Stadt Auerbach, noch in der Umgegend eine Wohnung zu erlangen gewesen sei, daß es aber im Interesse des Dienstes wohl sehr zu wünschen gewesen, und es zweckmäßig gefunden worden ist, daß derselbe künftig seinen Sitz in Auerbach habe, wo er in der Nähe seines Waldes und in dem Kreise seiner Wirksamkeit sich befindet, während er früher in Plauen etablirt war. Diese Vortheile sind auch von den Abgeordneten, welche die Verhältnisse dort näher kennen, vollständig anerkannt worden. Deshalb hat man auch geglaubt, es würde sich diese Erwerbung vollständig rechtfertigen lassen. Wenn übrigens der geehrte Abgeordnete glaubt, daß noch mehrere dergleichen Wohnungen zu acquiriren wären, so ist dieses nicht der Fall. Es sind alle höhern Forstbeamten mit Dienstwohnungen versehen bis auf einen einzigen, der aber in seinem eignen Hause, das er auf seine Kosten gebaut hat, wohnt; also würde ein wesentlicher Erfolg von dem Antrage, welchen der geehrte Abgeordnete beabsichtigt, ebenfalls nicht zu erwarten sein. Dies ist das, was ich über die Anträge zu sagen habe, überlasse es übrigens dem Ermessen der Kammer, in wie weit sie den Anträgen beitreten will oder nicht.

Staatsminister v. Beschau: Ich werde mir gestatten, in der Reihenfolge der gefallenen Aeußerungen einige Worte über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen. Zuvörderst bemerke ich, daß bei der Veräußerung von Domainengrundstücken die öffentliche Versteigerung Regel ist und daß nur in sehr seltenen Fällen, namentlich in solchen, welche der Herr Referent angedeutet hat, Ausnahmen davon gemacht werden. Warum sollte man auch nicht voraussetzen, daß dem Ministerium gerade die Öffentlichkeit hierbei am allerwünschenswerthesten sei? Es weiß, daß es auf diese Weise ein Kaufgeld erlangt, was durch die beim Verkaufe stattfindende Concurrenz jedenfalls als angemessen angesehen werden muß, und darum zieht es in diesem Falle die öffentliche Feilbietung dem Verkaufe aus freier Hand vor. Ja, es ist sehr häufig in der Lage, den Anträgen der Beamten, die den Verkauf aus freier Hand für zweckmäßiger und vortheilhafter für den Fiskus halten, entgegenzutreten und für die Öffentlichkeit sich auszusprechen. Die deshalb erlassenen Bekanntmachungen liefern auch den Beweis für dieses Verfahren. Was das Postgrundstück zu Gruna betrifft, so war der Staatsfiscus dem Erbauer dieses Gebäudes allerdings eine Entschädigung zu gewäh-